Revidierte Statuten

für den

kaiserlich-österreichischen

Franz Joseph-Orden.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn; König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc.

Von dem Wunsche geleitet, ausgezeichnete Verdienste ohne Unterschied des Standes durch eine öffentliche Anerkennung zu ehren und in der Absicht, alle Klassen der Staatsbürger zu gemeinnützigem, segensreichem Wirken für das große Vaterland aufzumuntern und zu bestärken, haben Wir mit Unserem Patente vom 2. Dezember 1849 einen Verdienstorden gestiftet und für denselben die Grundzüge der Statuten mit dem Vorbehalte der Erweiterung derselben hinausgegeben. Die Notwendigkeit von Erweiterungen und Änderungen hat sich seither wiederholt ergeben. Wir haben nunmehr alle Satzungen dieses Ordens im nachstehenden Wortlaute neu zusammenfassen lassen und indem Wir den letzteren genehm halten, befehlen Wir, daß die hiemit revidierten Statuten jetzt und in künftigen Zeiten genau beobachtet werden und zur Richtschnur dienen sollen.

Name des Ordens.

§ 1. Der Orden trägt den Namen „Franz Joseph-Orden".

Stiftungstag.

§ 2. Der Stiftungstag ist der erste Jahrestag Unserer Thronbesteigung, somit der zweite Dezember Eintausendachthundertneunundvierzig.

Ordensdevise.

Die Ordensdevise ist Unser Wahlspruch: „Viribus unitis".

Aufnahme in den Orden.

§ 3. Ausgezeichnete Verdienste ohne Rücksicht auf Geburt, Religion und Stand gewähren den Anspruch zur Aufnahme in den Orden.

Der Franz Joseph-Orden kann daher jedem Angehörigen der Monarchie verliehen werden, der sich durch unerschütterliche, tätig bewährte Anhänglichkeit an den Landesfürsten und das Vaterland im Kriege oder Frieden, durch besonders wichtige, für das allgemeine Wohl geleistete Dienste, durch wahrhaft nützliche Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, durch eifrige und erfolgreiche Förderung und Hebung der Bodenkultur, der einheimischen Industrie oder des Handels ausgezeichnet oder sich durch hervorragende Leistungen in Kunst oder Wissenschaft, durch aufopferndes Wirken um die leidende Menschheit oder irgendeine andere ausgezeichnete Weise um Unseren Thron oder Unser Reich verdient gemacht und sich gegründete Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes und auf eine öffentliche Anerkennung erworben hat.

Die Verleihung dieses Ordens an Ausländer wollen Wir Uns besonders vorbehalten.

Großmeister.

§ 4. Die Würde des Ordens-Großmeisters ist mit Unserer Krone untrennbar verbunden.

Verleihung.

§ 5. Die Verleihung des Ordens kommt nur dem Großmeister zu.

Ein Ansuchen um die Verleihung ist unstatthaft.

Die Verleihung erfolgt taxfrei.

Ordensgrade.

§ 6. Der Orden besteht aus fünf Graden, und zwar aus Großkreuzen, Komturen mit dem Stern, Komturen, Offizieren und Rittern.

Rangordnung.

§ 7. Die Großkreuze gehen ihrer Würde wegen allen übrigen Graden, die Komture mit dem Stern den Komturen, diese den Offizieren und die Offiziere den Rittern vor.

In allen fünf Abteilungen richtet sich der Rang nach der Zeit der Aufnahme in den Orden, daher den Mitgliedern der einzelnen Grade unter sich der Rang nach dem Zeitpunkte der Verleihung des bezüglichen Ordensgrades zukommt.

Beschreibung des Ordenszeichens.

§ 8. Folgendes ist das Ordenszeichen, so den Ordensmitgliedern zum Beweise der erlangten Würde erteilt wird:

Ein goldenes, emailliertes Kreuz, gegen auswärts achteckig, die Außenlinien jedes Kreuzteiles in einer flachen Zirkellinie nach auswärts gebogen.

Das Kreuz ist rot und von einem goldenen Streif umrandet. Es hat ein kreisrundes weißes Mittelfeld, das gleichfalls von einem goldenen Streifen umgeben ist. Auf der Vorderseite des Mittelfeldes sind zwei goldene Buchstaben F. J. (Franciscus Josephus) angebracht.

Zwischen den vier Kreuzarmen ist der goldene, teilweise schwarz emaillierte zweiköpfige Adler sichtbar, welcher in seinen beiden Schnäbeln eine durch verschlungene Hände geschlossene herabhängende Kette hält, zwischen deren Gliedern an dem unteren Teile des Kreuzes die Buchstaben des Wahlspruches: „Viribus unitis" erscheinen.

Über dem Kreuze schwebt die österreichische Kaiserkrone, an welcher der Schleifring angebracht ist.

Die Rückseite des Kreuzes ist der Vorderseite gleich, nur ohne Kette, und auf dem Mittelfelde erscheint statt der Buchstaben F. J. die Jahreszahl der Ordensgründung 1849.

Das Ordenskreuz wird an einem roten Bande getragen.

Großkreuze.

§ 9. Die Großkreuze tragen ein Ordenszeichen, welches ohne die Tragringe 70 Millimeter in der Länge und 38 Millimeter in der Breite mißt, an einem 102 Millimeter breiten, von der rechten Schulter nach der linken Seite (Hüfte) hängendem Bande.

Mitglieder des geistlichen Standes tragen das Großkreuz auf der Brustmitte an dem vorgedachten Bande, das kreisrund und flach über die Schultern gelegt ist.

Nebstdem tragen alle Großkreuze einen aus acht brillantierten Strahlen gebildeten silbernen Stern von 92 Millimeter Durchmesser auf der linken Brust. In der Mitte des Sternes ist die Vorderseite des Ordenszeichens, welches 65 Millimeter in der Länge und 38 Millimeter in der Breite mißt, angebracht.

Komture.

§ 10. Die Komture tragen ein Ordenszeichen von gleicher Größe wie die Großkreuze auf der Brustmitte an einem 52 Millimeter breiten um den Hals hängendem Bande.

Die Komture mit dem Stern tragen überdies einen silbernen Stern, welcher demjenigen der Großkreuze gleicht, jedoch 80 Millimeter im Durchmesser mißt. Dieser Stern, auf dessen Mitte das Ordenszeichen in der Größe des Ritterkreuzes angebracht ist, wird auf der rechten Brustseite getragen.

Offiziere.

§ 11. Die Offiziere des Franz Joseph-Ordens tragen das Offizierskreuz, welches 70 Millimeter lang und 40 Millimeter breit ist, ohne Band an der linken Brustseite angesteckt.

Ritter.

§ 12. Die Ordensritter tragen das Ritterkreuz, welches ohne Tragringe 57 Millimeter in der Länge und 32 Millimeter in der Breite mißt, an einem 40 Millimeter breiten, in Dreieckform gelegtem Bande auf der linken Brust.

Kriegsdekoration.

§ 13. Wird der Franz Joseph-Orden für Verdienste im Kriege verliehen, so ist derselbe in nachstehender Weise zu tragen:

Das Großkreuz am roten Bande unverändert; der Stern zum Großkreuz mit einem unter den Strahlen gezogenen geschoppten Lorbeerkranz aus grün legiertem Gold;

das Komturkreuz am Bande des Militärverdienstkreuzes; der Stern zum Komturkreuz mit einem unter den Strahlen gezogenen, geschoppten Lorbeerkranz aus grün legiertem Gold;

das Offizierskreuz mit verlängerten, grün emaillierten Kronenbändern;

das Ritterkreuz am Bande des Militärverdienstkreuzes.

Die für Verdienste im Kriege erworbenen Orden führen zu ihrer Bezeichnung den Zusatz: „mit der Kriegsdekoration".

Promotion.

§ 14. Erwirbt ein mit dem Orden Beliehener einen höheren Grad des Ordens, so hat er das Abzeichen des niedrigeren Ordensgrades abzulegen; ebenso hat die Verleihung des Ordens mit der Kriegsdekoration die Ablegung des gleichen Ordensgrades ohne Kriegsdekoration zur Folge.

Dem Besitzer des Ordens mit der Kriegsdekoration kann derselbe Grad dieses Ordens ohne Kriegsdekoration nicht verliehen werden.

Besitzt ein mit dem Orden Beliehener den niedereren Ordensgrad mit der Kriegsdekoration und erwirbt er in der Folge einen höheren Grad ohne diese Dekoration, so hat die Kriegsdekoration des niedereren Grades auf der neu verliehenen Dekoration des höheren Grades zum Ausdrucke zu kommen, und zwar:

Am Stern des Großkreuzes wird das auf demselben aufliegende Ordenskreuz mit einem geschoppten Lorbeerkranz aus grün legiertem Gold umgeben,

das Großkreuz am roten Bande bleibt unverändert;

das Komturkreuz erhält um das Mittelschild ein grün emailliertes Band, am Stern des Komturkreuzes wird ein Lorbeerkranz gleich dem am Stern des Großkreuzes angebracht;

das Offizierskreuz erhält um das Mittelschild ein grün emailliertes Band.

Die im vorstehenden Sinne erworbenen höhere Friedens-Ordensgrade führen zu ihrer Bezeichnung den Zusatz: „mit der Kriegsdekoration des Komturkreuzes", beziehungsweise „des Offizierskreuzes" oder „des Ritterkreuzes".

Militärische Kleine Dekoration der Großkreuze.
(Kriegsdekoration derselben.)

§ 15. Großkreuze, welche Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht sind, haben, wenn sie nicht en parade oder in Gala erscheinen, weder den Stern noch das breite Band mit dem Orden, sondern auf der linken Brustseite die „Kleine Dekoration", das ist das Ritterkreuz, an dem in Dreieckform gelegten roten Bande zu tragen, auf dessen Mitte der verjüngte Stern von 20 Millimeter Durchmesser befestigt ist.

Die Kriegsdekoration kommt nur an dem Stern in der Weise zur Erscheinung, wie dies die §§ 13 beziehungsweise 14 bestimmen.

Diese „Kleine Dekoration" soll nur zur Uniform der österreichisch-ungarischen Wehrmacht getragen werden.

Mit der „Kleinen Dekoration" sind auch jene Großkreuze des Franz Joseph-Ordens zu beteilen, welche Mitglieder fremder Herrscherfamilien sind und der österreichisch-ungarischen Wehrmacht als Regimentsinhaber oder als Offiziere angehören; ferner die fremdländischen Offiziere, welche Inhaber österreichisch-ungarischer Regimenter sind, und jene fremdländischen Offiziere, denen das Großkreuz während des Krieges oder für Verdienste im Kriege verliehen wurde.

Die „Kleine Dekoration" ist dann nicht zu tragen, wenn der „Stern" oder das „Band und der Stern" des Großkreuzes angelegt werden.

Kleine Dekoration zum Frack.

§ 16. Den Ordensmitgliedern ist gestattet, wenn sie nicht bei Hofe im Frack erscheinen, das Ordenszeichen im verkleinerten Maßstabe an einer goldenen, nach dem Grade des Ordens verschieden gestalteten Kette im Knopfloche des Frackes zu tragen.

Ordenszeichen mit Edelsteinen.

§ 17. Keinem Ordensmitgliede ist erlaubt, sich das Ordenszeichen mit Edelsteinen verzieren zu lassen, es sei denn, er wäre von dem Großmeister mit einem solchen beehrt worden.

Rang des Ordens.

§ 18. Der Franz Joseph-Orden ist nach dem St. Stephans-Orden, nach dem Leopolds-Orden und nach dem Orden der Eisernen Krone gleichen Grades zu tragen.

Gebrauch des Ordenszeichens beim Geschlechtswappen.

§ 19. Jedem Ordensmitgliede ist gestattet, sein Geschlechtswappen mit dem ihm zukommenden Ordenszeichen zu verzieren und sich des auf solche Art geschmückten Wappens bei allen Gelegenheiten zu bedienen.

Besitzzeugnis, Statuten, Ordensdiplom, Kanzleitaxe.

§ 20. Jedes Ordensmitglied erhält das ihm zuerkannte Ordenszeichen, ein Besitzzeugnis und ein Exemplar der Statuten.

Über Ansuchen erhält der Beliehene auch ein Ordensdiplom gegen Erlag der Kanzleitaxe.

Das Ordensdiplom für Großkreuze wird in Form eines Buches mit herabhängendem Siegel, das für Komture, Offiziere und Ritter in Form eines Patentes mit aufgedrucktem Siegel ausgefertigt.

Führung des Ordenstitels.

§ 21. Die Behörden sind beauftragt, bei amtlichen Ausfertigungen an die Ordensmitglieder denselben nebst den ihnen sonst gebührenden Titeln auch jenen des Ordens beizufügen.

Rückstellung des Ordens.

§ 22. Nach dem Ableben eines Ordensmitgliedes oder nach einer strafgerichtlichen Verwirkung des Ordens sind die Insignien des letzteren an Unser Obersthofmeisteramt zurückzustellen.

Die im Sinne des § 14 abgelegten Ordenszeichen sind gleichfalls zurückzustellen.

Zutritt zum Hofball.

§ 23. Die inländischen Ordensmitglieder haben ohne Unterschied des Standes den Zutritt zum großen Hofballe.

Hofkleid.

Falls sie nicht in der Lage sind, sich einer Uniform oder eines Nationalkleides zu bedienen, haben sie in dem vorgeschriebenen Hofkleide zu erscheinen.

Fronleichnamsprozession.

Letzteres gilt auch für die Fronleichnamsprozession, welche ein Ordensfest sämtlicher inländischer Orden ist.

Ordenskanzler.

§ 24. Der Ordenskanzler wird aus der Reihe der Großkreuze des Franz Joseph-Ordens vom Großmeister ernannt.

Ordensgeschäfte.

§ 25. Die Besorgung der Angelegenheiten und Geschäfte des Ordens sowie die Ausfertigung der Besitzzeugnisse obliegt Unserem Obersthofmeisteramte.

Dieses sind die Gesetze und Anordnungen, auf die sich der Franz Joseph-Orden gründet. Wenn sich rücksichtlich derselben Zweifel oder Anstände ergeben sollten, so behalten Wir Uns und Unseren Thronfolgern das Recht vor, solche zu erklären und zu beheben, gleichwie Wir Uns und Unseren Nachfolgern im Großmeistertume vorbehalten, diese Anordnungen und Statuten zu vermehren, nach Gutbefinden zu verändern und denselben alles dasjenige beizufügen, was Wir oder Unsere Nachfolger als zweckmäßig erachten werden. Damit endlich für die Erhaltung dieser Anordnungen und für deren Überlieferung auf spätere Zeiten vorgesorgt sei, haben Wir verordnet, daß ein mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigtes Exemplar dieser Statuten im Archive Unseres Obersthofmeisteramtes und ein zweites Exemplar in Unserem Haus-, Hof- und Staats-Archive aufbewahrt werde.

Wien, am 13. August 1916.

FRANZ JOSEPH m. p.